

DDR vom 15. 3. 1878 zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen — I Pr B 1—112—1/78 —, NJ 1978/5, S. 229).

2. Ein **Verkehrsunfall** ist ein im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fahrzeuges plötzlich auftretendes Ereignis, bei dem schädigende Auswirkungen auf Personen oder Sachwerte entstehen (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57).

Ein Fahrzeug ist dann in Betrieb, wenn auf eine Ortsveränderung abgezielt wird. Es muß nicht bereits in Bewegung sein (z. B. ein Flugzeug unmittelbar vor dem Start). Unfälle, die nicht in Beziehung zu einem in Betrieb befindlichen Fahrzeug stehen, sind keine Verkehrsunfälle (z. B. Schäden, die bei Reparaturarbeiten an Fahrzeugen entstehen oder wenn ein Fußgänger sich ein Bein bricht, weil die Straße nicht gestreut ist). In solchen Fällen ist zu prüfen, ob der Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 114), der fahrlässigen Körperverletzung (§ 118), der fahrlässigen Wirtschaftsschädigung (§ 167), der fahrlässigen Verursachung eines Brandes (§ 188) oder der Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193) erfüllt ist.

3. Ein Verkehrsunfall ist **schwer** (Abs. 1), wenn

a) **der Tod eines Menschen** verursacht wird. Das ist gegeben, wenn Art und Ausmaß der Verletzungen entweder sofort zum Tode führen oder wenn sich zu späterer Zeit diese Verletzungen als Ursache hierzu erweisen. Unter diesen Voraussetzungen wird durch das Hinzutreten weiterer Bedingungen (z. B. ein ungünstiger Krankheitsverlauf infolge zusätzlicher Lungenentzündung oder einer Fettembolie) die Kausalität nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich weiterer, den Kausalverlauf beeinflussender Handlungen Dritter vgl. § 7 Vorbem.

b) **eine erhebliche Schädigung der Ge-**

sundheit eines anderen Menschen verursacht wird. Hierunter fallen nicht nur die in § 116 Abs. 1 gekennzeichneten Folgen, z. B. lebensgefährliche Gesundheitsschädigungen, nachhaltige Störungen wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung. Vielmehr gehören hierzu z. B. auch Knochenbrüche, Weichteilverletzungen mit Wunden, Ablederungen, Verbrennungen, Verrenkungen von Gelenken, gedeckte Himschädigungen 2. und 3. Grades, Rückenmarkverletzungen, Schädigungen von Sinnesorganen, Verletzungen von Brust- und Bauchorganen sowie Mehrfachverletzungen. Oberflächliche Weichteil Verletzungen, Hautabschürfungen, leichte Prellungen und Verstauchungen von Körperteilen, Verbrennungen ersten Grades, Knochenbrüche leichter Art, z. B. Bruch eines Fingers und andere geringfügige Verletzungen, die nur vorübergehende Störungen der Gesundheit bedingen und nach einer Dauer von etwa 4 Wochen zur völligen Wiederherstellung der Gesundheit führen, werden von § 196 nicht erfaßt (vgl. OGNJ 1972/18, S. 558). Es kann aber strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 118 gegeben sein.

Ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung vorliegt, ist an Hand der „ärztlichen Bescheinigung zur Beurteilung der unfallbedingten Verletzungen bei einem Verkehrsunfall“, die Beweismittel (§ 24 Abs. 1 Ziff 4 StPO) ist, festzustellen. Fragen, die sich mit diesem Formularegutachten nicht beantworten lassen bzw. zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden konnten (z. B. ob bleibende Schäden vorhanden sind), sind durch spätere ergänzende Auskünfte zu klären. Entscheidend für die Erheblichkeit der Gesundheitsschädigung ist die Art der Verletzung zum Zeitpunkt des Unfalls und die